

**Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung
des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.EKD) vom 6. November 1992
[Mitarbeitervertretungsgesetz – Übernahme]
vom 30. Oktober 1994**

veröffentlicht KABl 1995 S. 60

Änderung durch KG vom 20.03.2010 (KABl 2010 S. 17)

Änderung durch KG vom 19.11.2011 (KABl 2011 S. 89) in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung

I. Übernahme

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.EKD) vom 6. November 1992 gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

II. Zu den Einzelbestimmungen

§ 2

(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) In einer Propstei soll eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden der Propstei sowie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer kirchlicher Dienststellen in der Propstei gebildet werden, die keine Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 MVG.EKD bilden.

(2) Benachbarte Propsteien innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu einem Dienstbereich im Sinne von Absatz 1 zusammenschließen.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG.EKD)

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Diakonie, die nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch wählbar, wenn sie dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens vorgelegt haben, die nicht älter als vier Jahre ist.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk tragen gemeinsam Sorge für ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Weiterbildungen nach Absatz 1. Näheres über Umfang und Inhalt der Weiterbildung, über die Ermöglichung der Teilnahme an der Weiterbildung sowie über Form und Inhalt der Teilnahmebescheinigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(3) Wird eine Einrichtung aus nicht kirchlicher oder nicht diakonischer Trägerschaft in eine Einrichtung der Diakonie übernommen, wird die Anwendung von § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD für diese Einrichtung für alle Wahlen zur Mitarbeitervertretung ausgesetzt. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 30. April des dritten Kalenderjahres nach dem Termin der auf die Übernahme dieser Einrichtung folgenden regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl.“

§ 4

(zu § 30 Abs. 3 MVG.EKD)

Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 2 werden die Kosten aus dem Haushalt der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung erstattet.

§ 5
(zu § 54 MVG.EKD)

- (1) Für die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche, ihres Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder wird ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.
- (2) Der Gesamtausschuss besteht aus:
 - a) 3 Mitgliedern aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften
 - b) 3 Mitgliedern aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder,wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Mitglieder werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aus dem Kreis der Vorsitzenden gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (4) Die Dienststellen haben die Mitglieder des Gesamtausschusses für die notwendige Zeit unter Beibehaltung der Bezüge freizustellen.
- (5) Die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung werden von der Landeskirche getragen.

§ 6
(zu §§ 57, 58 MVG.EKD)

Für die Dienststellen nach § 3 MVG.EKD in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer Kammer mit drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin werden von der Landessynode gewählt. Als Beisitzer werden ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Vorschlag des Gesamtausschusses und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber auf Vorschlag des Oberkirchenrates von der Kirchenleitung berufen. Gleiches gilt für die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7
(zu § 64 MVG.EKD)

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 16. März 1991 über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1991 S. 53) außer Kraft.

§ 8
(zu § 66 MVG.EKD)

Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen in der Landeskirche finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1996 statt. Die bestehenden Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum 30. April 1996 im Amt. Der bestehende Schlichtungsausschuss bleibt als Schlichtungsstelle bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Übergangsbestimmungen aus § 2 Kirchengesetz vom 19. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.EKD)

(1) Die Amtszeit der im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. April 2012 zu wählenden Mitarbeitervertretungen beträgt abweichend von § 15 Absatz 1 MVG sechs Jahre.

(2) Die erste Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erfolgt durch den Vorsitz des bisherigen Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihres Diakonischen Werkes. Die erste Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. erfolgt durch den Vorsitz des bisherigen Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(3) Nach Abschluss der Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche wird zum 1. Mai 2014 gemäß § 5 ein neuer Gesamtausschuss für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. gebildet.